

4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 19.06.2019 bis 22.07.2019 sowie vom 29.08.2019 bis 30.09.2019 statt.

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.2	22.07.2019	<p>Im Falle eines unveränderten Inkrafttretens droht die Unwirksamkeit des BP, da der Gemeinde bereits jetzt beachtliche formelle Fehler unterlaufen sind (I.) und zudem der ausliegende Entwurf an mehreren materiellen Mängeln (II.) leidet.</p> <p>I. Formelle Rechtswidrigkeit</p> <p>Im Falle eines unveränderten Beschlusses der 2. Änderung des FNP wird sich diese schon deshalb als offensichtlich rechtswidrig erweisen, da die Auslegungsbekanntmachung vom 11.06.2019 nicht den Anforderungen des § 3 (2) BauGB genügt. Sie entfaltet nicht die erforderliche „Anstoßwirkung“.</p> <p>Der Begriff der „Anstoßwirkung“ kennzeichnet schlagwortartig die Anforderungen, die an die in § 3 (2) S. 2 Halbs. 1 BauGB vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne zu stellen sind. Die Bekanntmachung muss danach in einer Weise geschehen, die geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Abgabe einer Stellungnahme bewusst zu machen und dadurch eine gemeindliche Öffentlichkeit herzustellen. Ihre Aufgabe ist es sicherlich nicht, über den Inhalt der angelaufenen Planung selbst so detailliert Auskunft zu geben, dass die Einsichtnahme in die Planunterlagen am Ort der Auslegung entbehrlich wird.</p>	<p>Kennntnisnahme, sh nachfolgende Abwägung</p> <p>Rechtsdarstellung, Kennntnisnahme. Den Hinweisen wurde gefolgt und die Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt. Die Bekanntmachung zur öffentlichen Beteiligung wurde entsprechend überarbeitet erneut ortüblich bekannt gemacht.</p>	<p>---</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.2	22.07.2019	<p>Diese durch den Inhalt der Bekanntmachung auszulösende spezifische Anstoßfunktion hängt zudem in ihrem notwendigen Umfang vom jeweiligen Einzelfall ab. In jedem Fall aber muss eine Bekanntmachung interessierte Bürger dazu ermuntern, sich am Ort der Auslegung des Planentwurfs zu den angegebenen Zeiten über die gemeindlichen Planungsabsichten zu informieren und gegebenenfalls mit Anregungen und Bedenken zur Planung beizutragen. Die Bekanntmachung muss die den Bürger herausfordern, mit Anregungen zur Wahrung eigener Rechte zur Planung beizutragen und in ihrer Anstoßwirkung soweit tragen, dass sie den - aus welchen Gründen auch immer - möglicherweise Interessierten bewusst macht, dass sie interessiert sind und deshalb erforderlichenfalls weitere Schritte unternehmen müssen, um ihr Interesse zu wahren.</p> <p><i>vgl. BVerwG, Bschl. V. 17.09.2008 (4 BN 22/08); RVerwGE 55, 369/376 f.; BVerwGE 69,344/346</i></p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung darf umgekehrt keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Bauleitplanung interessierte Bürger von Stellungnahmen zu der Planung abzuhalten.</p> <p><i>Vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.05.2013 (4 BN 28.13)</i></p> <p>Nach der Rechtsprechung des BVerwG kann eine Auslegungsbekanntmachung nur dann eine hinreichende Anstoßwirkung entfalten, wenn der Bürger in die Lage versetzt wird, das Planvorhaben einem bestimmten Raum zuzuordnen. Es muss erkennbar sein, auf welches Gebiet sich der BP bezieht.</p> <p><i>BVerwG, Bschl. V. 17.09.2008 (4 BN 22/08); Urt. v. 17.12.2002 (4 C 15.01)</i></p> <p>Ausgehend von diesen Maßstäben kann die Auslegungsbekanntmachung vom 11.06.2019 u.a. deshalb nicht die zwingend erforderliche Anstoßfunktion entfalten, da nicht erkennbar ist, dass externe Ausgleichsmaßnahmen geplant sind. (1.). Zudem werden unzulässigerweise die Formen der Einwendungsmöglichkeiten beschränkt (2.). Im Übrigen enthält die Bekanntmachung einen gänzlich fehlerhaften Hinweis auf eine angebliche Unzulässigkeit einer Normenkontrolle (3.).</p>	<p>Rechtsdarstellung, Kenntnisnahme.</p> <p>Den Hinweisen wurde gefolgt und die Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt. Die Bekanntmachung zur öffentlichen Beteiligung wurde entsprechend überarbeitet erneut örtlich bekannt gemacht.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.2	22.07.2019	<p><u>1. Externe Ausgleichsmaßnahmen nicht erkennbar</u></p> <p>Die Auslegungsbekanntmachung vom 11.06.2019 kann schon deshalb nicht die zwingend erforderliche Anstoßfunktion entfalten, da dieser nicht im Ansatz zu entnehmen ist, dass überhaupt externe Ausgleichsmaßnahmen geplant sind. Die Auslegungsbekanntmachung dürfte daher jedenfalls im Hinblick auf die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen nicht die erforderliche Anstoßwirkung entfalten.</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt, indem die öffentliche Bekanntmachung wiederholt und ein entsprechender Hinweis auf die externen Ausgleichsmaßnahmen sowie ein dazugehöriger Lageplan (Anlage 1 der Bekanntmachung von 20.08.2019) ergänzt wurden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
		<p>Im Einzelnen:</p> <p>Der Plangeber hat beim Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 (6) Nr. 7 Buchst. a BauGB bezeichneten Bestandteilen verschiedene Handlungsoptionen. Nach § 1a (3) S. 2 BauGB erfolgt der Ausgleich im Rahmen von BP durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Nach Maßgabe des § 1a (3) S. 3 BauGB kann eine solche Festsetzung auch an anderer Stelle als an dem Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Festsetzungen können gem. § 1a (3) S. 4 BauGB auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Soweit der Plangeber einen Ausgleich durch Festsetzungen in einem BP an anderer Stelle durchführen will als auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, kann er diese Festsetzungen gem. § 9 (1a) S. 1 BauGB sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Eingriffsbebauungsplans als auch in einem anderen BP vornehmen. Verfährt der Plangeber nach der ersten der beiden letztgenannten Alternativen - Festsetzungen von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne von § 1a (3) BauGB an anderer Stelle in dem Eingriffsbebauungsplan - so erweitert er entsprechend den (räumlichen) Geltungsbereich dieses BP, wie auch die gesetzliche Formulierung in § 9 (1a) S. 1 BauGB (" im sonstigen Geltungsbereich des BP") verdeutlicht.</p> <p><i>OVG Münster Urt. V. 05.07.2018 (7 D 28/16.NE)</i></p>	<p>Dem Hinweis wurde gefolgt und die Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt. Die Bekanntmachung zur öffentlichen Beteiligung wurde überarbeitet und Angaben zu den geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen ergänzt. Die öffentliche Auslegung wurde erneut ortsüblich bekannt gemacht.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.2	22.07.2019	<p>Aus dem vorliegenden Planentwurf wird schon nicht klar, ob der Eingriff durch vertragliche Regelung bzw. städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB oder über eine Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgen soll. So finden sich zwar keine textlichen Festsetzungen in Planurkunde, die Ausgleichsmaßnahmen werden vielmehr unter der Überschrift "Hinweise" aufgelistet. Der dortige Wortlaut <i>"außerhalb des Geltungsbereichs sind folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Grünordnungsplan umzusetzen"</i> dürfte aber durchaus eher für eine Festsetzung nach § 9 BauGB sprechen, zumal weder in der Planurkunde noch in der Entwurfsbegründung von einer etwaigen vertraglichen Regelung der Ausgleichsmaßnahmen die Rede ist.</p> <p>Sollte sich die Gemeinde für einen Eingriffsausgleich mittels Festsetzung entschieden haben, so mangelt es offensichtlich an einer ordnungsgemäßen Auslegungsbekanntmachung:</p> <p>Denn setzt ein BP zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft Flächen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB an anderer Stelle fest, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum räumlichen Geltungsbereich des BP. Aus der Auslegungsbekanntmachung muss sich in solchen Fällen hinreichend deutlich das Vorhandensein und die Lage solcher Ausgleichsflächen ergeben, um die von § 3 (2) S. 2 BauGB geforderte "Anstoßfunktion" zu erreichen.</p> <p><i>VGH Kassel, Urt. V 18.05.2017 (4 C 2399/15.N)</i></p> <p>Diesen Anforderungen genügt die Auslegungsbekanntmachung ersichtlich nicht. Sie macht die geplanten und benötigten Ausgleichsflächen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB nicht im Ansatz kenntlich. Die Auslegungsbekanntmachung wird daher die Anstoßwirkung hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches des BP verfehlen und sich insoweit als fehlerhaft erweisen.</p> <p>Selbst wenn hier der Eingriffsausgleich nicht über eine Festsetzung nach § 9 BauGB erfolgt, sondern über eine vertragliche Regelung gem. § 1a BauGB i.V.m. § 11 BauGB, erweist sich die Auslegungsbekanntmachung als fehlerhaft. Dann auch dann müsste aus der Auslegungsbekanntmachung das Vorhandensein und die Lage solcher externen Ausgleichsflächen gleichermaßen hinreichend deutlich werden.</p>	s.o.	s.o.

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.2	22.07.2019	<p>Nur so werden die von der Planung Betroffenen erkennen können, dass sie Anlass haben, sich über die - möglicherweise noch - offenen Fragen, vor allem, ob ihr Grundstück tatsächlich im Plangebiet liegt, sowie über sonstige Einzelheiten, z.B. über Auswirkungen auf Nachbargrundstücke, die eben gerade nicht im Plangebiet liegen, zu erkundigen. Die in der Bekanntmachung hierzu enthaltenen Angaben müssen ihm eine vorläufige Entscheidung darüber ermöglichen, ob die städtebauliche Planungsabsicht der Gemeinde sein näheres Interesse findet. Hierfür muss ihm bereits die Bekanntmachung einen ersten informativen Hinweis geben.</p> <p><i>VGH Kassel, Urt. V 18.05.2017 (4 C 2399/15.N) mit Verweis auf Ernst/ Zinkahn/Bielenberg, BauGB 5 3 Rdnr. 48</i></p> <p>Auch wenn der Eingriffsausgleich ausschließlich vertraglich erfolgt und streng genommen die Ausgleichsflächen nicht zum räumlichen Geltungsbereich zählen, so erfasst und betrifft die Bebauungsplanung letztlich inhaltlich genauso jene Flächen, die zum erforderlichen Eingriffsausgleich benötigt werden. Die Bebauungsplanung kann nicht nur durch die Festsetzung eines SO für Windenergie, sondern gleichermaßen durch den gesetzlich zwingend erforderlichen Eingriffsausgleich und die konkret geplanten Ausgleichsmaßnahmen Auswirkungen auf Nachbargrundstücke haben und private Belange unmittelbar berühren.</p> <p>Daher dürfte zu fordern sein, dass im Falle eines vertraglich geregelten Eingriffsausgleich eine Auslegungsbekanntmachung ebenso eine hinreichende Anstoßwirkung im Hinblick auf die geplanten Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen entfalten muss. Hierzu wird sie mindestens den Hinweis enthalten müssen, dass Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs erfolgen sollen.</p> <p>Die Auslegungsbekanntmachung vom 11.06.2019 genügt dem nicht. Sie enthält keinerlei Hinweis auf geplante Ausgleichsmaßnahmen oder gar auf deren Inhalt und geplante Standorte. Diese Auslegungsbekanntmachung kann Bürger, die von den geplanten Ausgleichsmaßnahmen betroffen sind - gegebenenfalls "nur" als Nachbar - gerade nicht dazu ermuntern, sich am Ort der Auslegung des Planentwurfs zu den angegebenen Zeiten über die gemeindlichen Planungsabsichten zu informieren und gegebenenfalls mit Anregungen und Bedenken zur Planung beizutragen. Schon dieser Fehler wird zur Unwirksamkeit des FNP führen.</p>	s.o.	s.o.

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.2	22.07.2019	<p><u>2. Unzulässige Beschränkung der Einwendungsformen</u> Die Bekanntmachung enthält den Zusatz, dass Stellungnahmen bei der Antragsgegnerin schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden könnten. Diese Formulierung ist nach oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung geeignet, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten und führt daher zur Fehlerhaftigkeit der Bekanntmachung. <i>OVG Münster, Urt. V. 14.03.2019 (2 D 71/17.NE); Urt. V. 21.01.2019 (10 D 23/17.NE)</i> Denn § 3 (2) BauGB schreibt diese Form nicht vor, sodass zum Beispiel auch eine Stellungnahme per E-Mail zulässig ist. Die ältere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Formulierung, Bedenken und Anregungen könnten "schriftlich oder zur Niederschrift" vorgetragen werden, nicht dem Gesetz widerspreche, weil es notwendig sei, dass die Argumente, die für oder gegen eine Überarbeitung der Bauleitplanung sprächen, schriftlich niedergelegt würden, hat die Abgrenzung zu lediglich mündlich vorgetragenen Argumenten im Blick gehabt und ist angesichts der inzwischen weit verbreiteten elektronischen Übertragungswege überholt. Die Auslegungsbekanntmachung ist auch insoweit fehlerhaft.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Hinweis wurde gefolgt und die Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt. In der Bekanntmachung wurde der Hinweis ergänzt, dass Stellungnahmen auch per Mail abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs wurde erneut ortsüblich bekannt gemacht.</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		<p>II. Materielle Rechtswidrigkeit Der Bebauungsplan wird sich bei unveränderter Beschlussfassung zudem als materiell rechtswidrig erweisen. Die Planung dürfte schon gegen das Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB verstoßen (1.). Zudem leidet der Plan an Abwägungsfehlern (2.).</p>	Kenntnisnahme sh. nachfolgende Abwägung	---
		<p><u>1. Verstoß gegen Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB</u> Der BP ist schon mit den sich aus § 8 (2) S. 1 BauGB ergebenden Anforderungen nicht vereinbar. Dem Entwicklungsgebot ist genügt, wenn der BP sich zur Zeit seiner Inkraftsetzung als inhaltliche Konkretisierung des zu dieser Zeit wirkenden FNP darstellt. <i>BVerwG, Urt. V. 29.9.1978 (4 C 30.76)</i></p>	<p>Kenntnisnahme. Die 2. Änderung des FNP, Planteil Kantow wurde im Parallelverfahren bearbeitet und der Feststellungsbeschluss am 26.11.2019 gefasst. Die Unterlagen wurden bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingereicht. Aus dieser Planfassung ist der BP WEG 26 „Windpark Kantow“ entwickelbar.</p>	Kein Abwägungsbedarf

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.2	22.07.2019	<p>Dabei kann der BP in gewissen Grenzen von den Darstellungen abweichen, und zwar von Art und Maß innerhalb der jeweiligen flächenmäßigen Darstellung als auch von der räumlichen Abgrenzung, solange er nicht in Widerspruch mit der Grundkonzeption des FNP steht. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde grundsätzlich nach § 35 (3) S. 3 BauGB für WEA gebildete Konzentrationszonen zur Feinsteuerung (Anlagenhöhe usw.) überplanen darf, solange die in Rede stehende Nutzung noch "substanziell" ausgeübt werden kann.</p> <p><i>vgl. OVG Lüneburg, Beschl. V. 19.12.2012 (1 MN 164/12)</i></p> <p>Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn -wie hier - BP und FNP im Parallelverfahren aufgestellt werden. Will die Gemeinde hingegen das dem FNP zugrunde liegende gesamträumliche Planungskonzept indessen verändern, aufgrund dessen die positive Ausweisung von Konzentrationszonen für die WEN an einer bestimmten Stelle des Gemeindegebiets mit einer Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum verbunden ist, bedarf es hierfür der Änderung des FNP bzw. im Falle eines Parallelverfahrens der Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs.</p> <p><i>BVerwG, Beschl. V. 25.11.2003 (4 BN 60.03)</i></p> <p>Ausgehend von diesen Maßstäben wird die vorliegende Bebauungsplanung aus folgenden Gründen gegen das Entwicklungsgebot verstoßen:</p>	s.o.	s.o.
		<p>a) Einerseits: Wesentliche Beschränkung der nach dem FNP vorgesehenen Windenergienutzung</p> <p>Der BP wird schon aufgrund der festgesetzten überbaubaren Flächen die WEN hier in einem so hohen Maße beschränken, dass Zweifel bestehen, ob die überplanten Flächen noch die Aufgabe erfüllen können, die sie nach der Konzentrationsplanung meistern soll.</p> <p>Schon aufgrund des geringen Ausmaßes jener Flächen, die der Windenergienutzung durch den Bebauungsplan überhaupt zur Verfügung gestellt werden sollen, stellt sich dieser kaum mehr als inhaltliche Konkretisierung des Flächennutzungsplanes dar. Denn die Gemeinde beabsichtigt zwar, den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes als "Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergie" auszuweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der umfangreichen öffentlichen Belange u.a. der optimalen Windausrichtung der Anlagen zur Sicherung einer entsprechenden Windausbeute sowie die Anordnung der geplanten und der bestehenden WEA untereinander, zur Gewährleistung der Standsicherheit und der Vermeidung von Turbulenzen, stellt der BP eine angemessene Nutzung und weitgehende Ausnutzung des festgesetzten Sondergebiets dar.</p> <p>Im südöstlichen Bereich des Geltungsbereichs BP wurden keine überbaubaren Flächen festgesetzt, da das Repowering der dort vorhandenen Bestandsanlagen keine aktuelle Zielstellung des Betreibers ist.</p> <p>Im Falle späterer Repoweringabsichten kann der BP in Abstimmung mit der Gemeinde geändert werden.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.2	22.07.2019	<p>Die Festsetzung von Baufenstern erfolgt jedoch nur im westlichen und nördlichen Teil des Geltungsbereichs. Im gesamten südlichen und zentralen Teil des Geltungsbereichs hingegen nicht, dort ist die Errichtung und der Betrieb von WEA künftig gänzlich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die Bestandsanlagen, diesen werden ebenfalls sämtlich keine Baufenster zugeordnet. Hieran wird der Widerspruch zum (künftigen) FNP besonders deutlich. Denn der parallel aufgestellte FNP soll die bauliche Nutzbarkeit der Konzentrationszone durch WEA gerade ermöglichen. Sogar ohne Höhenbeschränkung. Die Standorte der Bestandsanlagen sind weiterhin Teil der neuen Konzentrationszone des FNP und nicht etwa weggeplant! Die vorhandenen Anlagen blieben daher ohne den BP und dessen Baufenstern formell und materiell rechtmäßig, während sie durch die Festsetzung von Baufenstern an anderer Stelle auf den bloßen passiven Bestandsschutz gesetzt werden. Müsste eine vorhandene Anlage ersetzt werden, wäre dies wegen eines Widerspruchs zu den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Das Konzept des FNP ist jedoch darauf gerichtet, in den Konzentrationszonen - an den Standorten der Bestandsanlagen gleichermaßen - auch künftig die WEN zu ermöglichen! <i>vgl. OVG Münster, Urt. V. 12.02.2004 (7a D 134/02.NE)</i> Daher wird gerade durch diese wesentliche Beschränkung der WEN - gerade hinsichtlich der Bestandsanlagen- der BP nicht aus dem FNP entwickelt worden sein und der BP bei unveränderter Fortführung des Verfahrens gegen das Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB verstoßen.</p>	<p>Weiterhin ist die Erteilung einer Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Baugrenzen zur Neuerrichtung/Repowering von bereits vorhandenen WEA am gleichen Standort und mit gleichen Abmessungen für alle Bestandsanlagen (außer WEA 1.1) möglich. Dies wird in der Begründung Kap.4.3 redaktionell ergänzt.</p>	s.o.
		<p>b) Andererseits: Hinausgehen über die Konzentrationszone des FNP Der südlichste Bereich des BP bzw. des festgesetzten SO WEN liegt nicht mehr innerhalb der Konzentrationszone des geplanten FNP, sondern geht über diese deutlich hinaus. Eine solche "Erweiterung der Konzentrationszone" kann denotwendig keine inhaltliche Konkretisierung des FNP mehr darstellen. Auch insoweit droht bei unveränderter Fortführung des Verfahrens ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Der Geltungsbereich des BP wurde entlang vorhandener Flurstücksgrenzen konkretisiert. Die im SO Windenergienutzung des FNP nur teilweise enthaltenen, d.h. angeschnittenen Flurstücke wurden im Sinne einer flurstücksgenauen Konkretisierung vollständig in den Geltungsbereich BP überführt. Alle festgesetzten überbaubaren Flächen liegen innerhalb der Konzentrationszone für die Windenergienutzung der 2. Änderung des FNP; Planteil Kantow. Ein Repowering ist außerhalb des SO (WEA-Standort 1.1) ausgeschlossen (sh. Begründung Kap. 3.2).</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungs- beschluss
1.2	22.07.2019	<p><u>2. Abwägungsfehler gem. § 1 (7) BauGB</u></p> <p>Die den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes zugrunde liegende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange weist ebenfalls beachtliche Mängel auf.</p> <p>Nach § 1 (7) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Gebot einer gerechten Abwägung ist dann verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, in die Abwägung nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, die Bedeutung der betroffenen privaten oder öffentlichen Belange verkannt wird oder nicht zu einem gerechten Ausgleich der berührten Belange führt.</p> <p><i>Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, 5 1 Rn.185; BVerwG, Urt. V. 12.12.1969 (IV C 105.66); BVerwG, Urt. V. 14.02.1975 (IV C 21.74)</i></p> <p>Ausgehend von diesen allgemeinen Maßstäben erweist sich der vorliegende Entwurf aus folgenden Gründen als abwägungsfehlerhaft:</p>	Rechtsdarstellungen, Kenntnisnahme	Kein Abwägungsbedarf
		<p>a) Festsetzung einer maximalen Nabenhöhe</p> <p>Die Festsetzung einer maximalen Nabenhöhe auf 150m in Ziff. 2.4 des Bebauungsplanentwurfes ist städtebaulich nicht gerechtfertigt.</p> <p>Soweit die Gemeinde diese Festsetzung damit zu begründen versucht, damit solle ein einheitliches Erscheinungsbild zur Schonung des Landschafts- und Ortsbildes gesichert werden, kann dies nicht überzeugen. Denn die Gemeinde übersieht mit dieser Begründung gänzlich die 14 Bestandsanlagen, welche sämtlich deutlich niedrigere Nabenhöhen haben. Die Begründung ist umso widersprüchlicher, als die Gemeinde die Bestandsanlagen sogar "wegplant" und damit ein Repowering samt einer damit einhergehenden Angleichung der Nabenhöhen bis auf weiteres bewusst ausgeschlossen werden soll. Ein einheitliches Erscheinungsbild des Windparks ist daher mit der Festsetzung einer maximalen Nabenhöhe von vornherein nicht zu erreichen.</p> <p>Insoweit wird sich die Bebauungsplanung als offensichtlich abwägungsfehlerhaft erweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Nabenhöhe der WEA hat gemäß TF 2.4 min. 150 m und max. 200 m zu betragen.</p> <p>Bei dem vorliegenden BP handelt es sich um eine Angebotsplanung und nicht um einen vorhabenbezogenen BP: Dementsprechend wurde eine Spanne für die Nabenhöhe festgesetzt, da im BP kein konkreter Anlagentyp festgeschrieben wird. Die Festsetzung Nr. 2.4 lässt somit genügend Spielraum für die zukünftigen Investoren / Bauherren. Zusammen mit der Gesamthöhe wird der Rahmen für eine Vereinheitlichung der Anlagen im Plangebiet gesetzt und somit zur Schonung des Landschaftsbildes beigetragen.</p> <p>Derzeit liegen keine konkreten Repoweringpläne aller Anlagenbetreiber sowie dazugehörige Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahmen vor. Sobald konkrete Repoweringpläne vorliegen, kann der Bebauungsplan in Abstimmung mit der Gemeinde geändert werden. Weiterhin ist die Erteilung einer Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des BP zur Neuerichtung/ Repowering von bereits vorhandenen WEA am gleichen Standort und mit gleichen Abmessungen für alle Bestandsanlagen (außer WEA 1.1) möglich.</p>	Kein Abwägungsbedarf

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.2	22.07.2019	<p>b) Festsetzung der Baufenster hinsichtlich Standort und Anzahl Ebenso wird sich die Festsetzung der Standorte der Baugrenzen bzw. Baufenster als abwägungsfehlerhaft erweisen. Denn es bedarf insbesondere dann einer konkreten Begründung hinsichtlich der getroffenen Auswahl, wenn auch Standorte auf anderen Grundstücken unter städtebaulichen Gesichtspunkten in Betracht kommen. <i>OVG Lüneburg, Urt. V. 25.06.2001 (1 K 1015/00)</i> Diesen Maßstäben genügt die vorliegende Planung weder hinsichtlich der Wahl der Standorte (aa) noch hinsichtlich der Anzahl der Baufenster (bb).</p> <p>aa) Wahl der Standorte Die Begründung des Bebauungsplans gibt keine näheren Erläuterungen, warum die Baugrenzen gerade an den gewählten Standorten festgesetzt werden sollen. Zwar wird in der Entwurfsbegründung, S. 19 pauschal behauptet, die Anzahl und Dimensionierung der Anlagen solle <i>"aus städtebaulichen Gründen, u.a. insbesondere zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie aller Schutzgüter der Umwelt einschließlich dem Menschen"</i> geregelt werden, was nur durch die Festlegung von Baufenstern erfolgreich könne.</p>	<p>Rechtsdarstellungen, Kenntnisnahme. Sh. nachfolgende Abwägung</p> <p>Kenntnisnahme. In der Begründung in Kap. 4.2 heißt es: Bei der Festsetzung der Standortbereiche (Baufenster / überbaubare Fläche) wurde die optimale Windausrichtung der Anlagen zur Sicherung einer entsprechenden Windausbeute sowie die Anordnung der geplanten und der bestehenden WEA untereinander, zur Gewährleistung der Standsicherheit und der Vermeidung von Turbulenzen, berücksichtigt. Die Feinsteuerung der jeweiligen Standorte wird in den nachgeordneten Zulassungsverfahren nach BlmschG vorgenommen (siehe auch Kap. 4.3.1). Und weiter heißt es in Kap. 4.3: Aus städtebaulichen Gründen, u.a. insbesondere zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie aller Schutzgüter der Umwelt einschließlich dem Menschen, beabsichtigt die Gemeinde Wusterhausen / Dosse Anzahl und Dimensionierung der Anlagen zu regeln. Zur Gewährleistung der Standsicherheit wurde bei der Festsetzung der Baugrenzen das Kriterium zugrunde gelegt, dass eine Konfiguration innerhalb der Baugrenzen mit einem modernen, marktüblichen Anlagentyp (Bsp. Nordex N149) der Gestalt möglich ist, dass ein Mindestabstand von 2,3 Mal des Rotordurchmessers zwischen allen im Gebiet bestehenden oder geplanten WEA eingehalten wird. In der Begründung Kap. 4.3.1 wird dieser Hinweis redaktionell ergänzt.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungs- schluss
1.2	22.07.2019	<p>Es solle <i>"Eine angemessene Einpassung der baulichen Anlagen erzielt werden"</i></p> <p>Diese Formulierungen sind in ihrer Allgemeinheit inhaltsleer und lassen nicht ansatzweise erkennen, welche Überlegungen für die Festsetzung der konkreten Standorte leitend sind. Standsicherheitsgesichtspunkten und eine „optimale Windausrichtung der Anlagen zur Sicherung einer entsprechenden Windausbeute“ sind offenbar keine derzeitigen Überlegungen, denn mit diesen wird lediglich begründet, weshalb die Baugrenzen großzügig bemessen werden und keine Baulinien festgesetzt wurden, warum also die konkreten künftigen Standorte der WEA nicht abgebildet wurden.</p> <p>Generell ist die Wahl der Standorte der Bauflächen besonders deshalb unverständlich, da sie die vorhandenen Bestandsanlagen überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl die Erweiterungsplanung in Hauptwindrichtung sogar liegen soll und die Auswirkungen auf Bestandsanlagen eigentlich auf der Hand liegen.</p>	<p>Dieser Hinweis ist nicht zutreffend (s.o. Verweis auf Begründung Kap. 4.2).</p> <p>Weiterhin verweisen wir auf den Punkt II 1a dieser Stellungnahme (Gebietsausschöpfung).</p>	Kein Abwägungsbedarf
		<p>Die Bestandsanlagen werden durch hinzukommende WEA im Bereich der Neuplanung zum Einen in ihrer Wirtschaftlichkeit erheblich beeinträchtigt zu werden. Nach ersten Prognosen -je nach künftiger Parkkonfiguration - drohen Verluste bei allen Bestandsanlagen, nicht nur bei den von unserer Mandantschaft betriebenen Anlagen. Diese Verluste belaufen sich auf bis zu 10,8 % des Jahresertrags, u.U. auch höher! Dies sind ersichtlich keine geringwertigen, vernachlässigbaren Verluste, sondern droht in erheblichen Maße die Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu gefährden.</p> <p>Die Gemeinde hat dennoch diese so offensichtlichen wie erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen ihrer Erweiterungsplanung auf die Bestandsanlagen offenbar gar nicht erkannt oder zumindest ermittelt. Insofern wird der BP an einen Abwägungsfehler leiden.</p> <p>Zum anderen hat die Gemeinde nicht ermittelt, welche Auswirkungen die Turbulenzbelastung aller potenziell in den geplanten Baufenstern errichteten Windenergieanlagen auf die Standsicherheit und die Funktionsfähigkeit der Bestandsanlagen haben wird, einschließlich des lastbedingten Verschleißes, der Verkürzung der Lebensdauer sowie des erhöhten Wartungs- und Instandhaltungsbedarfs!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei der Planung handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen BP, sondern um einen qualifizierten BP, Anlagentyp und Standort innerhalb der überbaubaren Flächen werden nicht festgesetzt. Die Auswirkungen eines modernen, marktüblichen Anlagentyps auf die Erträge der Bestandsanlagen, sowie umgekehrt wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt (s.o. Verweis auf Kap. 4.2 der Begründung). Eine entsprechende Beispielberechnung der Abschattungsverluste mit einem möglichen marktüblichen Anlagentyp wird der Begründung (sh. Anlage 2 zur Begründung) beigefügt.</p> <p>Zur Gewährleistung der Standsicherheit wurde bei der Festsetzung der Baugrenzen das Kriterium zugrunde gelegt, dass eine Konfiguration innerhalb der Baugrenzen mit einem modernen, marktüblichen Anlagentyp (Bsp. Nordex N149) der Gestalt möglich ist, dass ein Mindestabstand von 2,3 Mal des Rotordurchmessers zwischen allen im Gebiet bestehenden oder geplanten WEA eingehalten wird. In der Begründung Kap. 4.3.1 wird dieser Hinweis redaktionell ergänzt.</p>	Kein Abwägungsbedarf

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungs- schluss
1.2	22.07.2019	<p>Daher hat die Gemeinde alle Auswirkungen der Turbulenzbelastung der hinzutretenden WEA auf die Standsicherheit und die Funktionsfähigkeit der Bestandsanlagen zu ermitteln, einschließlich des lastbedingten Verschleißes, der Verkürzung der Lebensdauer sowie des erhöhten Wartungs- und Instandhaltungsbedarfs!</p> <p>Zudem ist klarstellend zu betonen, dass die Gemeinde die Turbulenzbelastung aller von ihr durch Baufenster planungsrechtlich ermöglichen, (potenziell) neu hinzutretenden Windenergieanlagen ermitteln muss. Ergäbe diese Ermittlung eine unzulässig hohe Belastung der Bestandsanlagen, kann sich die Gemeinde auch nicht etwa darauf zurückziehen, es würden "künftig ja vielleicht gar nicht alle Baufenster ausgenutzt werden". In diesem Fall würde eine durch Planungsebene verursachten (und auf die Genehmigungsebene ebenfalls nicht zu lösenden) Konflikt nicht bewältigen. Dies wäre ersichtlich abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Hier wurden allerdings die Auswirkungen der Turbulenzbelastung, die von den geplanten Standorten aus auf die Bestandsanlagen einwirken kann, offensichtlich noch nicht einmal ermittelt. In den ausliegenden Entwurfsunterlagen ist kein entsprechendes Gutachten enthalten.</p> <p>Insoweit wird bei unveränderter Fortführung der Planung ebenfalls ein Abwägungsfehler eintreten.</p> <p>Zu betonen ist gleichzeitig: Sollte der Gemeinde tatsächlich ein Standorteignungsgutachten vorliegen, so genügt die Auslegung nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 2 BauGB und das Verfahren leidet an einem offensichtlichen Auslegungsmangel, der ebenfalls zur Rechtswidrigkeit des Planes führen wird.</p>	<p>s.o.</p> <p>Kenntnisnahme. Bei der Planung handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen BP, Anlagentyp und Standort innerhalb der überbaubaren Flächen werden nicht festgesetzt. Die Auswirkungen eines modernen, marktüblichen Anlagentyps auf die Bestandsanlagen, sowie umgekehrt wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt (s.o. Verweis auf Kap. 4.2 der Begründung).</p>	<p>s.o.</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.2	22.07.2019	<p>bb) Ausschluss der Altstandorte</p> <p>Ebenso wenig ist ein städtebaulicher Grund ersichtlich, der gerade den Ausschluss der Anlagenstandorte der Bestandsanlagen rechtfertigen würde. Es ist nicht erkennbar, warum die (Mit-)Ausweisung der Anlagenstandorte der Bestandsanlagen zu einer weniger optimalen Nutzung des Windangebotes oder zu höheren Belastungen des Landschafts- und Ortsbildes führen sollen. Bei der Auswahl konkreter Bauflächen ist die Berücksichtigung von Bestandsanlagen indes zwingend erforderlich:</p> <p><i>"Vorhandene WEA sind zunächst nur als Tatsachenmaterial zu berücksichtigen (BVerwG, Beschluss vom 29.03.2010 - 4 BN 65.09 -, juris Rn. 9). Allerdings bedarf es einer städtebaulichen Begründung im konkreten Einzelfall, wenn Altstandorte nicht ausgewiesen werden. Eine ausreichende Begründung kann jedenfalls nicht in der Erwägung der Antragsgegnerin gesehen werden, dass ein Standort, an dem bereits Windenergieanlagen errichtet worden seien, nicht in die Planung einzubeziehen sei, weil Planungsziel lediglich die Festsetzung neuer Standorte sei.</i></p> <p><i>Denn durch das Inkrafttreten des BP ändert sich die rechtliche Situation für die Grundstückseigentümer und Anlagenbetreiber erheblich, da sie wegen der Festsetzung ihrer bestehenden Anlagenstandorte als Flächen für Landwirtschaft und Wald gemäß § 9 (1) Nr. 18 BauGB nunmehr auf den Bestandsschutz für ihre Anlagen beschränkt sind. Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 - 4 CN 2.07 -, NVwZ 2008, 559, 560). Dies gilt ungeachtet des von der Antragsgegnerin im Normenkontrollverfahren hervorgehobenen Umstands, dass sich der Betreiber der fünf vorhandenen WEA im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht geäußert hat. Da sich der Antragsgegnerin die besondere Betroffenheit der Betreiber der Altanlagen durch die Planung auch ohne eine entsprechende Äußerung ohne weiteres aufdrängen musste, hätte sie deren Belange von sich aus ermitteln und in die Abwägung einstellen müssen.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorhandenen Bestandsanlagen wurden im BP berücksichtigt. Für sechs Bestandsanlagen (1.2, 1.4, 1.5, 1.7, 1.8, 1.10) wurde mit dem Betreiber ein Repoweringkonzept abgestimmt und drei überbaubare Flächen für ein Repowering vorgesehen.</p> <p>Die Gemeinde hatte die Bestandsparkbetreiber und Investoren in die Erarbeitung des vorliegenden Planentwurfs eng und über den Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hinaus einbezogen und insbesondere bei der Festlegung der Baufenster konsultiert. Dabei wurden die Bestandsparkbetreiber aufgefordert ihre Vorschläge zur Festlegung der Baufenster abzugeben und ggf. existierende Repowering-Planungen bzgl. der Altstandorte darzulegen. Soweit die Parteien eigene Vorschläge, Planungen und Änderungswünsche vorgebracht hatten, wurden diese in der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p> <p>Im südöstlichen Bereich des Geltungsbereichs des BP wurden keine überbaubaren Flächen festgesetzt, da das Repowering der dort vorhandenen Bestandsanlagen keine aktuelle Zielstellung des Betreibers ist.</p> <p>Weiterhin ist die Erteilung einer Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Baugrenzen zur Neuerrichtung/ Repowering von bereits vorhandenen WEA am gleichen Standort und mit gleichen Abmessungen für alle Bestandsanlagen (außer WEA 1.1) möglich.</p> <p>In der Begründung Kap. 4.3 wird ein entsprechender Hinweis redaktionell ergänzt.</p>	Kein Abwägungsbedarf

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungs- schluss
1.2	22.07.2019	<p><i>Dies gilt ungeachtet des von der Antragsgegnerin im Normenkontrollverfahren hervorgehobenen Umstands, dass sich der Betreiber der fünf vorhandenen WEA im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht geäußert hat. Da sich der Antragsgegnerin die besondere Betroffenheit der Betreiber der Altanlagen durch die Planung auch ohne eine entsprechende Äußerung ohne weiteres aufdrängen musste, hätte sie deren Belange von sich aus ermitteln und in die Abwägung einstellen müssen.</i></p> <p><i>OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 17.12.2010 (OVG 2 A 1.09)</i></p> <p>Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Planung und konkret die Auswahl der neuen Bauflächen bzw. Anlagenstandorte nicht. Die Gemeinde setzt die Altstandorte allein deshalb nicht fest, da für diese <i>"derzeit keine konkreten Pläne für das Repowering bzw. den Rückbau"</i> vorlägen. Dies ist ersichtlich eine unzureichende Erläuterung, weshalb Altstandorte von einem Repowering ausgeschlossen werden sollen.</p>	s.o.	s.o.
		<p>cc) Unzulässige Vorabbindung</p> <p>Aus dem Vorstehenden dürfte gleichzeitig sogar ein Abwägungsausfall in Gestalt einer unzulässigen Vorabbindung der Gemeinden abzuleiten sein.</p> <p>Es bestehen vorliegend jedenfalls erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass sich die Gemeinde bei der Entscheidung über die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen an die Vorgaben eines bestimmten Unternehmens, des hiesigen Investors, sogar gebunden gesehen hat.</p> <p>Dass die Gemeinde bei der Festsetzung der Standorte von vornherein lediglich die vom Investor geplanten Standorte im Blick hat, lässt sich bereits daran ersehen, dass die im Planentwurf ausgewiesenen Standorte unstreitig denen entsprechen, die Gegenstand des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages des Investors sind. Diesen Eindruck bestätigt auf S. 4 der Entwurfsbegründung die Aussage:</p> <p><i>"Die inhaltlich-planerischen Zielstellungen des BP WEA 26, Windpark Kantow" sowie des "Antrags auf Errichtung und Betrieb von 7 WEA und des "Antrags auf Errichtung und Betrieb von 3 WEA" nach BImSchG stimmen überein"</i></p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Alle Unterlagen (Gutachten) beziehen sich nicht auf einen bestimmten Anlagentypen und nicht auf punktgenaue Standorte, sodass entsprechende Spielräume in der Objektplanung zulässig sind.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.2	22.07.2019	<p>Für einen Abwägungsausfall spricht ferner, dass es wie dargelegt an einer nachvollziehbaren Begründung für die Anzahl der sowie der Auswahl der Standorte fehlt.</p> <p><i>vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 17.12.2010 (OVG 2 A 1.09)</i></p> <p>Die nach alldem anzunehmende Selbstbindung der Gemeinde in Bezug auf die vom Investor vorgegebenen Standorte ist unzulässig und wird zur Abwägungsfehlerhaftigkeit der Planung führen.</p>	s.o.	s.o.
		<p>d) Festsetzung einer Abstansflächentiefe von 0 H</p> <p>Die Abstansflächentiefe soll in Festsetzung 2.5 auf 0 H reduziert werden. Dies entspricht der vom Rotor der WEA überstrichenen Fläche. Diese Festsetzung ist indessen nicht mehr von der Festsetzungsermächtigung des § 9 (1) Nr. 2a BauGB gedeckt.</p> <p>Denn grundsätzlich ermöglicht § 9 (1) Nr. 2a BauGB lediglich eine Abweichung und damit eine Reduzierung von den bauordnungsrechtlichen Abstansflächentiefen. Die Vorschrift ermächtigt jedoch nicht dazu, im BP ein eigenes Abstansflächensystem festzusetzen, wie in der Formulierung „abweichende Maße der Tiefe der Abstansflächen“ zum Ausdruck kommt. Durch die ausdrückliche Anlehnung an das Abstansflächensystem der Bauordnungen der Länder ermächtigt § 9 (1) Nr. 2a BauGB daher nicht zur Festsetzung von Grenzabständen, also Abstansflächen, die bezogen auf die Nachbargrenze einzuhalten sind. Auf Grundlage von § 9 (1) Nr. 2a BauGB kann daher vor allem ein abweichendes Vielfaches von H festgesetzt werden, ein abweichender Mindestabstand oder aber auch eine unabhängig von der Außenwandhöhe generell einzuhaltende Tiefe der Abstansflächen. Zu einer vollständigen Aufhebung der Abstansflächen ermächtigt § 9 (1) Nr. 2a BauGB indessen nach dem klaren Gesetzeswortlaut nicht.</p> <p>Die hier geplante bauplanerische Festsetzung einer Abstansflächentiefe von 0 H wird allerdings zu einer völligen Aufhebung der Abstansflächen führen. Sie ist daher offensichtlich rechtswidrig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es liegt eine positive Stellungnahme des LK OPR bzgl. dieser Thematik vor. (sh. Begründung, Kap. 4.3)</p>	Kein Abwägungsbedarf

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungs- beschluss
1.2	22.07.2019	<p>III. Ergebnis</p> <p>Nach alledem würde ein Festhalten an der bisherigen Planung nicht nur eine evident abwägungsfehlerhafte Planung provozieren, sondern diese würde sich zudem insbesondere wegen eines Verstoßes gegen des Entwicklungsgebotes und einer fehlerhaften Auslegungsbekanntmachung formell und materiell rechtswidrig erweisen. Wir fordern daher die Gemeinde auf, von ihrer bisherigen Planung Abstand zu nehmen und die erforderlichen Maßnahmen für eine rechtsfehlerfreie Planung zu ergreifen. Insbesondere sind die Belange der Betreiber der Bestandsanlagen deutlich umfassender in die Planung einzubeziehen.</p>	<p>Zusammenfassung, Kenntnisnahme. Sh. vorherige Abwägung</p>	---
1.5	22.07.2019	<p>II. Zum BP WEG 26 Windpark Kantow</p> <p><i>(Hinweis: Die Hinweise und Anregungen der Punkte 1- 37 beschäftigen sich inhaltlich mit den Entwurfsunterlagen der 2. Änderung des FNP und sind daher hier nicht aufgeführt (sh. Abwägung zur 2. Änderung FNP)</i></p> <p>38. Die veröffentlichte „Anlage 1 Geplante Anlagenstandorte mit Abstandflächen“ vom 08.02.2019 (zur Begründung des BP), Titel der veröffentlichten Datei: „Anlage_zur_Begründung“ ist fehlerhaft und mangelbehaftet, da dieser wesentliche Inhalte zur Anwendung fehlen: der Maßstab, die Legende, Verfasser, Auftraggeber.</p> <p>Zur Plandarstellung</p> <p>39. Aus diesem vorher genannten Hinweis ergibt sich die Fragestellung, warum den nicht in dem „BP WEG 26 Windpark Kantow“ die genauen Standort dargestellt und eingezeichnet wurden. Dies ist meines Erachtens als ein erheblicher Mangel zu bewerten, da die Standortlage einer jeden einzelnen Windkraftanlage von besonderer Bedeutung ist, da es sich um raumbedeutsame Anlagen handelt.</p> <p>40. Es ist schon ziemlich anmaßend der Öffentlichkeit die Standorte in der Planzeichnung vorzuenthalten, diese aber in einer „Anlage“ zu verstecken. Dass könnte man jedenfalls schlussfolgern.</p>	<p>Die Anlage 1 zur Begründung hat lediglich einen erläuternden und keinen Festsetzungscharakter.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, indem die Legende zur Anlage sowie der Hinweis, dass der Plan unmaßstäblich ist, ergänzt werden.</p> <p>Der vorliegende BP ist kein vorhabenbezogener BP. Dementsprechend ist die Gemeine Verfasser und Plangeber.</p> <p>Bei dem vorliegenden BP handelt es sich um eine Angebotsplanung (qualifizierter BP) nicht um einen vorhabenbezogenen BP. Konkrete Anlagenstandorte werden nicht festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen ist die Errichtung jeweils einer WEA zulässig. Die Baufenster wurden so bemessen, dass eine größtmögliche Flexibilität bei der Anordnung der zukünftigen Standorte im Hinblick auf die technischen und ökonomischen Anforderungen gewährleistet ist.</p> <p>Die Darstellung der exakten Standorte der einzelnen WEA in Anlage 1 erfolgte lediglich beispielhaft für einen modernen, marktüblichen Anlagentyp.</p> <p>Der BP mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen und war auch über die Internetpräsenz der Gemeinde einsehbar. Somit war auch die Anlage 1 der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.5	22.07.2019	<p>41. Ebenso ist es unverständlich, warum die Rotorflächenüberstreichungsflächen und die Abstandsflächen nicht in der Kartendarstellung mit dargestellt werden, da ja auf eine Überstreichung der Baugebietsfläche „Sondergebiet“ im Text mehrfach hingewiesen wird. Diese führt zu Missverständnissen und zu einer nicht durchführbaren Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen, da im Text schon von der festen regelmäßigen Überstreichung der Baugebietsfläche ausgegangen wird. Warum dieses nicht im Plan dargestellt und textlich nicht erwähnt wird, wird hier massiv bemängelt.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bei dem vorliegenden BP handelt es sich um eine Angebotsplanung (qualifizierter BP) nicht um einen vorhabenbezogenen BP. Konkrete Anlagenstandorte werden nicht festgesetzt, sodass auch die vom Rotor überstrichenen Flächen nicht festgesetzt werden können. Die Darstellung der vom Rotor überstrichenen Flächen sowie der Abstandsflächen in Anlage 1 erfolgte daher, wie zuvor beschrieben, lediglich beispielhaft für einen modernen, marktüblichen Anlagentyp. Die überbaubaren Flächen im Geltungsbereich des BP wurden unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Abstandsvorschriften sowie aller weiteren umweltrelevanten Vorgaben ausgewählt und festgesetzt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
		<p>42. Aus Pkt. 41 erschließt sich: Das führt schlussendlich zu einer nicht genehmigungs- und formgerechten Planungsgrundlage nach dem BauGB. Wenn die Gebietsfläche „Sondergebiet“ genau begrenzt und festgelegt wurde, kann man doch innerhalb der Fläche – ohne Schwierigkeiten die Standort der geplanten WKA - um den Anteil ins Gebietsinnere verschieben, damit keine Überstreichung und Ausnahmeregelung zu Lasten der Gebietsaußengrenzen notwendig wird. Es ist nicht annähernd erläutert und begründet worden.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Die konkrete Standortauswahl für die einzelnen WEA wird unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien, u.a. Standsicherheit, TAK, Immissionsschutz, im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren getroffen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
		<p>43. Die vorliegende Planung ist aus den genannten vorherigen Gründen komplett abzulehnen. Überstreichungsflächen sind nicht notwendig, da die Sondergebietsfläche über ein großzügiges Flächenangebot verfügt. Außerdem sind gerade die Randbereiche des Sondergebietes äußerst sensible Bereiche, geschützter Tierarten.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Der Windenergienutzung als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich ist substanzieller Raum zu geben. Insofern ist das Sondergebiet in seiner regionalplanerisch vorgegebenen Abgrenzung maximal auszuschöpfen. Dabei wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Umwelt, einschließlich der Auswirkungen auf die vorkommenden Tierarten und ihrer Lebensräume geprüft und bei der Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.5	22.07.2019	<p>44. Zu 4.3.3 Höhe der baulichen Anlagen: Die Festlegung einer max. Nabenhöhe von 150 - 200m über dem jeweiligen Höhenbezugspunkt widerspricht eindeutig dem Ziel der Schonung des Landschafts- und Ortsbildes. Im Gegenteil, es wird eine unzumutbar Beeinträchtigung der näheren Umgebung, durch eine Barriere, durch Lärm, durch Landschaftsverschandelung verursacht.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Mit der Festsetzung einer Mindest- und Maximalhöhe für die Nabenhöhe der neu zu errichtenden WEA regelt die Gemeinde die Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes des zukünftigen Windparks. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aufgrund unterschiedlicher Eigentümer und Betreiber sowie einer Vielzahl unterschiedlichen Anlagentypen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
		<p>Aber diese Methode des Verschweigens der geplanten Windindustrieanlagenstandorte wird in sämtlichen Anlagen zu diesem Verfahren – auch im Bebauungsplan fortgesetzt.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Das Bauleitplanverfahren ist ein zweistufiges Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, welche gem. § 3 (1) sowie § 3 (2) BauGB im vorliegenden Verfahren bereits durchgeführt wurden. Der Öffentlichkeit wurde somit die Möglichkeit gegeben, sich über die Ziele und Inhalte der Planung zu informieren und Hinweise und Anregungen vorzubringen. Weiterhin wurden die Inhalte der Planung im Vorfeld mit der Gemeinde abgestimmt und in den politischen Gremien, deren Sitzungen auch der Öffentlichkeit zugänglich waren, intensiv diskutiert.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
		<p>Zur Avifauna 45. Das Fledermausgutachten (Endbericht 2015) ist nicht anwendbar, da veraltet, die Standorte der geplanten WKA nicht eingetragen sind, das Planungsgebiet nicht dargestellt ist, und nicht dokumentiert wurde, ob die vorhandenen betriebenen WKA sich im Betrieb befanden.</p>	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der faunistischen Erfassungen liegt regelmäßig noch keine abschließende Planungskulisse vor. Da gegebenenfalls auch die Untersuchungsergebnisse zu räumlichen Anpassungen der Planung führen können, wäre das auch nicht zielführend. Die Untersuchungen wurden so durchgeführt, dass für den gesamten zentralen Untersuchungsraum Aussagen in der erforderlichen Detailschärfe getroffen werden können. Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit werden die Bebauungsgrenze, die überbaubaren Bereiche sowie die Korridore für die Geh-, Fahr und Leitungsrechte in den kartographischen Darstellungen der faunistischen Gutachten korrigiert bzw. redaktionell ergänzt. Konkrete Anlagenstandorte werden im vorliegenden BP nicht festgesetzt und daher auch nicht in die Gutachten aufgenommen. Die Darstellung der exakten Standorte der einzelnen WEA in Anlage 1 erfolgte lediglich beispielhaft für einen modernen, marktüblichen Anlagentyp. Das vorliegende Gutachten entspricht den im Windkrafteinsatz (MLUL 2018) getroffenen Vorgaben zur Datenaktualität und ist dementsprechend aussagekräftig.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.5	22.07.2019	<p>46. Im „Ergänzungsbericht Netzfang Kantow, Ergebnisse 2018“, von Nov. 2018, ist das Planungsgebiet mit den geplanten zu errichtenden WKA nicht dargestellt, daher mangelbehaftet und für die Bewertung unzureichend anwendbar. Auch ist dort nur 1 Termin der Beobachtung untersucht worden (01.09.2018) und der Untersuchungsstandort weit ab vom Planungsgebiet (geschätzt 2000 m). Das ist als Bewertungsgrundlage nicht zu akzeptieren und meines Erachtens für das gesamte Planungsgebiet nicht anwendbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Gemäß der Vorgaben des Windkrafterlasses (aktualisiert Oktober 2018) sind Netzfänge für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Planvorhabens nicht erforderlich. Die hier dennoch vorgenommenen einzelnen Netzfänge gehen inhaltlich also über die Vorgaben hinaus und bieten einen ergänzenden Einblick in das vor Ort vorhandene Artenspektrum. Maßgebliche Bewertungsgrundlage sind die Detektorbegehungen und die automatischen Erfassungen (Batcorder, Horchboxen).</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
		<p>47. Man erhält eher den Eindruck, dass sämtliche Untersuchungen zum BP-Verfahren Windpark Kantow eher auf das gesamte Gebiet des 2. Regionalplanentwurfes ausgearbeitet wurden, aber nicht in der notwendigen Detailschärfe für den BP.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Zum Zeitpunkt der faunistischen Erfassungen liegt regelmäßig noch keine abschließende Planungskulisse vor. Da gegebenenfalls auch die Untersuchungsergebnisse zu räumlichen Anpassungen der Planung führen können, wäre das auch nicht zielführend. Die Kartierungen wurden so durchgeführt, dass für den gesamten zentralen Untersuchungsraum Aussagen in der erforderlichen Detailschärfe getroffen werden können.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
		<p>48. Bei der Amphibienerfassung und der Horstkontrolle liegen in der kartographischen Darstellung ebenfalls wieder die eklatanten Mängel vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falschdarstellung des Planungsgebietes (Legende+ Zeichnung: Grenze BP) - die Standorte der geplanten und der zu repowerten WKA fehlen - Nichtdarstellung der Zuwegung zu den zu errichtenden WKA (notwendig nach Anlage 2 des Windkrafterlasses vom 15.09.2018) 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Grundsätzlich liegt zum Zeitpunkt der faunistischen Erfassungen regelmäßig noch keine abschließende Planungskulisse vor. Da gegebenenfalls auch die Untersuchungsergebnisse zu räumlichen Anpassungen der Planung führen können, wäre das auch nicht zielführend. Die Untersuchungen werden so durchgeführt, dass für den gesamten zentralen Untersuchungsraum Aussagen in der erforderlichen Detailschärfe getroffen werden können. Die maßgebliche Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials wird nicht im faunistischen Gutachten sondern in der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen. In dieser wurden die im Gutachten gewonnenen Erkenntnisse überprüft und in Bezug auf den zum Zeitpunkt der Entwurfsfassung des BP vorliegenden Geltungsbereich inklusive der überbaubaren Flächen und der für die Zuwegungen festgesetzten Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte bewertet.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.5	22.07.2019		Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit werden die Bebauungspiangrenze, die überbaubaren Bereiche sowie die Korridore für die Geh-, Fahr und Leitungsrechte in den kartographischen Darstellungen der faunistischen Gutachten korrigiert bzw. redaktionell ergänzt. Konkrete Anlagenstandorte werden im vorliegenden Bebauungsplan nicht festgesetzt und daher auch nicht in die Gutachten aufgenommen. Die Darstellung der exakten Standorte der einzelnen WEA in Anlage 1 erfolgte lediglich beispielhaft für einen modernen, marktüblichen Anlagentyp.	s.o.
		<p>49. Der gesamten Planung fehlt die Betrachtung des Schutzes und der Nahrungshabitate der Fluginsekten. Da inzwischen wissenschaftlich darüber diskutiert wird, dass WKA in einem erhöhten Maße zum Rückganges der Fluginsekten beitragen, (Quelle: https://www.dlr.de/tt/de/desktopdefault.aspx/tabid-2885/4422_read-53289/), ist eine fachliche Betrachtung und Untersuchung in diesem Sondergebiet dringend erforderlich und begründet. Besonders auch deshalb, weil hier unterschiedliche Anlagenhöhe und eine hohe Anzahl an WKA dieses Gebiet prägen werden.</p> <p>50. Da es sich hier um umweltrelevante und anlagenbezogene Beeinträchtigungen auf geschützte Insektenarten innerhalb und am Rand des Planungsgebietes handelt, ist eine zusätzliche Untersuchung dringend erforderlich. Dies begründet sich auch in der Lagesituation der Sondergebietsfläche und ihrer direkt angrenzenden Flächen (Wald, Gräben, Äcker, Alleen, etc.).</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Die zuständige Fachbehörde hat sich in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf des BP zu den erforderlichen Erfassungen geäußert. Das erfasste Artenspektrum entspricht diesen Forderungen, Erhebungen von Fluginsekten sind nicht geboten.</p> <p>Der Rückgang der Insektenfauna ist insbesondere auf den Verlust von Lebensräumen und den großräumigen Einsatz von Pestiziden zurückzuführen. Ein erheblicher Lebensraumverlust durch veränderte Flächennutzung, oder erhebliche andere Negativeffekte durch WEA auf die Insektenfauna sind nicht zu erwarten. Erfassungen der Insektenfauna sind gemäß aktueller Fachstandards nicht geboten und wurden auch von der zuständigen Fachbehörde nicht gefordert.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		<p>Schutzgut Mensch</p> <p>51. Das Schutzgut menschliche Gesundheit und Mensch ist nicht ausreichend begutachtet worden, da eine erhebliche erhöhte Lärmbelastung, insbesondere auch die Infraschallbelastung für die Bewohner in unmittelbarer Nähe der WKA als auch in einer Entfernung bis zu 10 km inzwischen nicht mehr ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Zum BP WEG 26 wurde ein schalltechnisches Gutachten für einen beispielhaften marktüblichen Anlagentyp (worst-case Szenario) erarbeitet. Im Ergebnis dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass mit Realisierung des Planvorhabens keine unzulässigen Lärmbelastungen auf die umliegenden Siedlungsbereiche entstehen.</p> <p>Eine eingehende Untersuchung der Immissionen ist erst mit Festlegung der Anlagenstandorte und -typen und damit im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren möglich und wird dort auch durch die Immissionsschutzbehörden vorgenommen.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.5	22.07.2019	52. Eine in den Unterlagen vorausgesetzte Abstandsentfernung von 1000 m ist nach dem derzeitigen Stand zur Beurteilung neuerer technischer und medizinischer Erkenntnisse (z.B. WHO-Empfehlungen) nicht mehr ausreichend. Es ist nicht dargelegt worden, dass die geplanten Windkraftstandorte, deren Standorte in den Plänen (bis auf der Anlage 1 zur Begründung) fehlen + der Altanlagen, keine Störungen oder keine Beeinträchtigungen verursachen.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Die festgesetzten Baugrenzen halten die Abstandsvorgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostprignitz-Ruppin zu Siedlungen ein. Das schalltechnische Gutachten für einen beispielhaften, marktüblichen Anlagentyp (worst-case-Szenario) bestätigt die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		53. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Tab. 6, S. 45/46 des Umweltberichtes, sind nicht ausreichend, da die Gesamthöhe der geplanten Anlagen sich um das Doppelte erhöht und damit einhergehend eine erhöhte gesundheitliche Belastung zu erwarten ist.	Kenntnisnahme Im UB zum Entwurf der Bebauungsplanung existiert weder an angegebener noch an anderer Stelle eine Tabelle 6. Anzunehmen ist eine Bezugnahme auf den Umweltbericht zum Entwurf der Flächennutzungsplanung. Diesbezügliche Einwendungen sind nicht Teil der vorliegenden Abwägung.	Kein Abwägungsbedarf
		54. Es ist nicht dargelegt worden, warum nicht eine Gesamthöhe von 150 m oder 200 m der WEA reicht, da dadurch die umweltrelevanten Belastungen und Auswirkungen minimiert.	Kenntnisnahme Die Festsetzung einer max. Gesamthöhe von 250 m entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Mit steigender Höhe nimmt die Windgeschwindigkeit je nach Standort erheblich zu. Somit hat die Höhe der Anlage auch maßgeblichen Einfluss auf den Ertrag der WEA. Somit kann im Gebiet möglichst viel Strom mit möglichst wenigen WEA erzeugt werden, wodurch weniger Anlagen im Plangebiet erforderlich sind und somit auch der Flächenbedarf verringert wird. Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung Kap. 4.3.3 ergänzt.	Kein Abwägungsbedarf
		55. Ein Nachweis, warum die Gesamthöhe der Anlagen 250 m sein muss, und eine niedrige vielleicht besser die Umweltbelastungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter minimiert, ist nicht vorgelegt worden. Das ist auch deshalb wichtig, weil die Unterlagen zur Schallimmissionsprognose als auch zur Schattenwurfprognose von einem einzigen Annahmefall eines Anlagentyps (NORDEX N149-4.5 MW mit 164 m Nabenhöhe und 149 m Rotordurchmesser) ausgehen.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Bei dem vorliegenden BP handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen BP. Ein konkreter Anlagentyp wird nicht festgesetzt. Für die Ausarbeitung des Schallgutachtens benötigt der Gutachter eine Bezugsgröße. Somit muss zwingend eine Annahme getroffen werden. Das vorliegende Gutachten bezieht sich auf einen beispielhaften, marktüblichen Anlagentyp, der vergleichsweise hohe Schallemissionen aufweist (worst-case-Szenario).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.5	22.07.2019		Die eigentliche Baugenehmigung für die Errichtung der WEA wird im immissions-schutzrechtlichen Zulassungsverfahren erteilt. Im immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahren ist ein Schallgutachten zu dem konkret beantragten Anlagentyp vorzulegen, in welchem die Einhaltung der schalltechnischen Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten nachgewiesen werden muss.	s.o.
		56. Es kann also davon ausgegangen werden, dass hier was anderes errichtet werden soll. 57. Anscheinend werden hier Annahmefälle vorgehalten, die später gar nicht eingehalten werden.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Bei dem vorliegenden BP handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen BP. Ein konkreter Anlagentyp wird nicht festgesetzt. Nach Inkrafttreten des BP gelten seine verbindlichen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet. sh. Pkt. 55 dieser Stellungnahme	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		58. Aus den Unterlagen der Begründung zum BP ist nicht ersichtlich, dass in 2 Bauabschnitten die Errichtung der WKA erfolgen soll. Es ist eine reine Annahme der Investoren, die darauf hindeutet, dass Druck auf die entscheidenden Gemeindevertreter ausgeübt werden soll, schnell ein Planung in der Hand zu haben.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Der Ablauf des Vollzugs des BP ist nicht Gegenstand der Planung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		59. Es ist auch nicht zu akzeptieren, dass hier eine Schallimmissionsprognose vorgelegt wird, die von einer einzigen Annahme ausgeht. (siehe auch Pkt. 57)	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Für die Ausarbeitung des Schallgutachtens benötigt der Gutachter eine Bezugsgröße. Somit muss zwingend eine Annahme getroffen werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		60. Von was für einer Annahme wird hier ausgegangen? Welche Annahmen sind denn noch möglich? Niedrigere, leisere, oder andere Typen-Modelle?	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Der BP setzt den rechtlichen Rahmen und spiegelt den politischen und planungsrechtlichen Willen der Gemeinde wieder. Die eigentliche Baugenehmigung für die Errichtung der WEA wird im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren erteilt. Im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren ist ein Schallgutachten zu dem konkret beantragten Anlagentyp vorzulegen, in welchem die Einhaltung der schalltechnischen Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten nachgewiesen werden muss.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.5	22.07.2019	<p>61. Dadurch, dass die Schattenwurf- und die Schallimmissionsprognose die genauen Standorte der zu errichtenden Windindustrieanlagen angeben, aber doch alles nur „Annahmen“ sind, sind die Aussagen zu dem umweltrelevanten Auswirkungen auch nicht zu akzeptieren, da ja nur „Annahme“ und keine Alternativen in der Begründung genannt werden. Vernünftige Alternativen könnten aber andere WKA-Standorte im Planungsgebiete sein, oder auch niedrigere Bau- und Nabenhöhen. Aussagen dazu fehlen.</p> <p>62. Das alleinige Interesse des Investors extrem hohe WKA errichten zu wollen, schützt nicht vor dem Interesse der Öffentlichkeit, zu erfahren, ob nicht andere Anlagen oder niedrigere Festlegungen zur Gesamthöhe oder andere Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von umweltrelevanten Auswirkungen und Vermeidung von Überstreifungsflächen der Rotorblätter möglich und notwendig sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zurückgewiesen.</p> <p>Bei dem vorliegenden BP handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen BP. Ein konkreter Anlagentyp wird nicht festgesetzt.</p> <p>Es wird erneut auf das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren hingewiesen, in welchem die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die genaue Standortplanung und die konkreten Anlagentypen nachgewiesen werden muss.</p> <p>Es ist somit nicht zielführend im BP-Verfahren zahlreiche Varianten zu prüfen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die WEA aufgrund ihrer Privilegierung im Außenbereich gem. § 35 BauGB auch ohne Bauleitplanverfahren auf der Grundlage eines immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens errichtet werden könnten.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		<p>63. Das Gesetz zu Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPB) weist auf die Angabe von Alternativprüfungen hin. Das ist in den vorliegenden Unterlagen und Anhängen nicht erkennbar differenziert begründet und dargelegt worden, auch weil es hier um „raumbedeutsame“ Vorhaben geht.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Rechtlicher Rahmen des Bebauungsplanverfahren ist nicht das UVPG sondern das BauGB.</p> <p>Großräumig sind Standortalternativen bereits i.R. der planerischen Ausweisung von Konzentrationszonen geprüft worden. Der Geltungsbereich des BP WEG 26 orientiert sich am Wind-eignungsgebiet WEG 26. Auch wenn der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sTP „Freiraum & Windenergie“ nur teilweise genehmigt ist, hat er in diesem Gebiet der Gemeinde ein Wind-eignungsgebiet ausgewiesen, welches grundsätzlich das Ein-nehmen der Gemeinsamen Landesplanung und der Ministerien erhalten hat. Im Standortauswahlverfahren wurde durch die regionale Planungsgemeinschaft die Eignung des Gebiets für die Windenergienutzung umfassend geprüft (Raumanalyse und Ermittlung geeigneter Flächen).</p> <p>Eine kleinräumige Standortoptimierung innerhalb dieser Konzentrationen findet grundsätzlich statt. Im Sinne einer besseren Nachvollziehbarkeit wird diese kleinräumige Alternativenprüfung im Umweltbericht redaktionell ergänzt.</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.5	22.07.2019	64. Alle Kompensationsmaßnahmen müssen hier noch einmal genau überprüft werden. Es wird auf Altkompensationsmaßnahmen hingewiesen, diese aber nicht genauer benannt.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Sämtliche Kompensationsmaßnahmen, darunter auch die Altkompensationsmaßnahmen sind in Anlage 5 zum GOP sowohl kartographisch als auch mit detaillierter inhaltlicher Beschreibung aufgeführt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		65. Einfach das Schutzgut Boden mit Altkompensation und Anlagenrückbau auszugleichen ist nicht annehmbar, da auch die Zuwegungen zu berücksichtigen sind. Außerdem ist nicht klar gestellt, dass die Fundamente der rückzubauenden Altanlagen auch tatsächlich komplett entfernt werden.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. In der Bilanzierung des Anlagenrückbaus und der Neuerrichtung wurden die bestehenden ebenso wie die voraussichtlich zu errichtenden Zuwegungen berücksichtigt. Anstelle der Wiederaufnahme von Intensivnutzung werden die bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahmen vertraglich gesichert über den Zeitraum des geplanten Repowerings verlängert. Auch die Fundamente werden so zurückgebaut, dass ein Eingriff gemäß der Hinweise zur Eingriffsregelung (MUGV 2009) nicht mehr gegeben ist. Da der Umfang der neu zu errichtenden Zuwegungen abschließend erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens feststeht, kann die Bilanzierung in der vorliegenden Bebauungsplanung nur überschlägig sein. Für das Schutzgut Boden besteht jedoch eine deutliche Überkompensation, so dass zusätzliche Versiegelungen ebenfalls abgedeckt werden können. Die Vorgaben der Eingriffsregelung werden eingehalten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		66. Der Rückbau der „Altfundamente“ ist vor der Errichtung der „Neufundamente“ zu fordern und festzulegen, da eine Instabilität des Bodens nicht ausgeschlossen werden kann, wenn die „Altfundamente“ erst „nach“ Errichtung der Neufundamente erfolgt, da die Standorte dicht beieinander liegen.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Bei dem vorliegenden BP handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen BP. Konkrete Anlagenstandorte werden nicht festgesetzt. Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen, u.a. im Hinblick auf die Standsicherheit der WEA werden im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		67. Die Leitungstrassen sind und werden dann zu bekannten „Altlastenflächen“. Diese Altlastenflächen belasten weiterhin den Boden. Hier muss der Verursacher diese Altlasten entfernen und entsorgen. Das Fehlen der Darstellung dieser Altlastenflächen (Leitungstrassen im Boden) im Planungsgebiet wird hiermit beanstandet, als auch die nicht durchgeführte Umweltprüfung zur Entfernung dieser Altlasten im Rahmen des Bodenschutzes.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Der Rückbau der Altanlagen inklusive der Leitungstrassen ist kein Festsetzungsgegenstand des BP. Auflagen zum Rückbau sind Teil des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.5	22.07.2019	<p>68. Im Grünordnungsplan werden in der Tab. 18 (S. 75) Maßnahmen für die Neuanlagen die das Schutzgut Biotoptypen aufwerten genannt. Betrachtet man diese Maßnahmen genauer, ist nicht nachvollziehbar dargestellt worden, wer diese Maßnahmen genau festgelegt hat. Sind es vielleicht nur Luftnummern, um die vorgegebenen Quoten für den Ausgleich zu erfüllen, um nicht tatsächlich zahlen zu müssen? Sind nicht mehrere genannte Maßnahmen schon abgeschlossen worden? Wer hat diese bezahlt und sind bei einem Volumen von 660.000 Euro nicht auch Ausschreibungen notwendig?</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Die genannten Maßnahmen wurden intensiv mit der Gemeinde und den zuständigen Fachbehörden recherchiert und abgestimmt. Weiterhin wurden diese Maßnahmen in öffentlichen Sitzungen der Gemeinde vorgestellt und diskutiert. Die Maßnahmen wurden in den Unterlagen zum BP detailliert beschrieben und sind gemäß § 15 BNatSchG durch den Eingriffsverursacher umzusetzen. Wie der Eingriffsverursacher seine Aufträge vergibt, ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
		<p>69. Die Vermischung von bereits geleisteten oder auch fertiggestellten Kompensationsmaßnahmen mit Maßnahmen und Maßnahmen, die noch jahrelang laufen werden, ist hier nicht nur unübersichtlich und undurchsichtig, sondern auch zu hinterfragen. Wer soll diese Maßnahmen denn überwachen, überprüfen und wer prüft die geldlichen Auszahlungen- oder ganz konkret wie diese „finanzielle Ermittlung“ dieser Maßnahmen zu Stande kam?</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Eine Vermischung findet nicht statt. Die geplanten Neumaßnahmen sind detailliert und vollumfänglich in den Unterlagen beschrieben. Weiterhin wurde ein Hinweis auf die externen (Neu-)Maßnahmen im Planteil B des BP aufgenommen und somit eine höchstmögliche Transparenz auch gegenüber der Öffentlichkeit geschaffen. In der Bilanzierung wird der flächige Umfang von Anlagenrückbau und Neuerrichtung gegenübergestellt (s. Kap. 7.1. des GOP). Die Verträge für die bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahmen werden über den Zeitraum des geplanten Repowerings verlängert. Eine behördliche Überprüfung der Altmaßnahmen ist ebenso möglich wie bei den weiteren geplanten Kompensationsmaßnahmen. Die Maßnahmen entsprechen der Absprache mit der Gemeinde und den Fachbehörden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
		<p>70. Eine Vorteilsnahme von privaten Grundstückseigentümern ist nicht ausgeschlossen, da eine Ausschreibung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen nicht vorgelegt wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Eine Ausschreibung der Kompensationsmaßnahmen ist bei Privataufträgen nicht notwendig. Die Art und Weise der Auftragsvergabe durch den Eingriffsverursacher ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.5	22.07.2019	<p>71. Wer die Maßnahmen durchführt ist auch nicht dargelegt worden? Geldwerte Vorteile bis in Höhe von über 200.000 Euro fließen z.T. Betrieben oder Einzelpersonen in hohen Beträgen zu. Siehe in den veröffentlichten „Maßnahmeblätter mit Detailplänen“ und vergleichend dazu den Grünordnungsplan ab S. 63.</p> <p>72. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Privateigentümer oder örtliche Betriebe sogar einen doppelten Profit dauerhaft erwirtschaften, da sie z.B. Grundstückseigentümer in der Sondergebietsfläche und Nutznießer von Ausgleichs-, Ersatz- und/oder Kompensationsmaßnahmen sind oder auch rückwirkend Geld für den Abriss ihrer Gebäude erhalten (Kalkulation dazu? Wo?)</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Maßnahmen sind gemäß § 15 BNatSchG durch den Eingriffsverursacher umzusetzen.</p> <p>Die Art und Weise der Auftragsvergabe durch den Eingriffsverursacher ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
		<p>73. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Maßnahmen zu sogenannten „Luftnummer“ werden,</p> <p>a) weil sie nicht finanzierbar (überkalkuliert) sind (siehe Storchennester) oder</p> <p>b) schon seit langem abgeschlossen sind/wurden oder</p> <p>c) nur aufgelistet werden, um etwas Geldwertes und Naturnahes aufzulisten oder</p> <p>d) weil keine Firma bereit oder personell in der Lage ist, sie auszuführen oder</p> <p>e) weil das langjährige geforderte Monitoring nicht durchhalten kann etc.</p> <p>f) weil mit einer etwas späteren Änderungsgenehmigung die Anforderungen heruntergesetzt werden, da nicht einhalt- oder durchsetzbar und dann ein</p> <p>g) vielleicht ein geldwerter Ausgleich an die Stiftung NaturSchutzfonds Brandenburg gehen soll, die sich über hohe Mehreinnahmen freuen darf.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Die genannten Maßnahmen wurden intensiv mit der Gemeinde sowie den zuständigen Fachbehörden recherchiert und abgestimmt. Weiterhin wurden diese Maßnahmen in öffentlichen Sitzungen der Gemeinde vorgestellt und diskutiert.</p> <p>Die Maßnahmen sind weiterhin Gegenstand des immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens und sind gem. § 15 BNatSchG durch den Eingriffsverursacher umzusetzen.</p> <p>Die Überwachung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt gem. § 4c BauGB i.R.d. Monitorings durch die Gemeinde und den LK OPR.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
		<p>74. Wer soll die Maßnahmen ausführen und profitiert (geldlich) davon: der NABU, der BUND, Gartenbaufirma „xy“ oder wer?</p> <p>Hierzu fehlen eindeutige Aussagen zur Überwachung und Durchführung der Maßnahmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Maßnahmen sind gemäß § 15 BNatSchG durch den Eingriffsverursacher umzusetzen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.5	22.07.2019	<p>75. Das Schutzgut „Mensch“ sollte auch mit einer hohen Kompensationssumme begrenzt werden. Das ist nicht erfolgt und damit liegt eine Ungleichbehandlung der einzelnen Schutzgüter vor, da der Mensch (Lärm, Infraschall, Schlagschatten ...) dauerhaft ausgesetzt wird, ohne einen Ausgleich zu erhalten. Die Diskriminierung des Schutzgutes Mensch wird hiermit eindeutig dargelegt. Der Rückbau einer „Altanlage“ ist nicht mit der Neuerrichtung einer doppelt so hohen Neuanlage bei der Betrachtung der umweltrelevanten Auswirkungen des Schutzgutes Mensch zu vergleichen und kompensierbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Hier werden Fakten fachlich nicht korrekt wiedergegeben und vermischt. Kompensationen werden auf Grundlage des BNatSchG gem. HVE für die dort benannten Schutzgüter ermittelt. Die Maßnahmen zum Schutz des Menschen werden durch den Gutachter vorgeschlagen und festgelegt (sh. Schall- und Schattenwurfgutachten). Die aus den Gutachten resultierenden Maßnahmen, z.B. Abschaltzeiten, wurden in den BP aufgenommen (sh. TF 6.1). Mit Umsetzung der genannten Maßnahmen sind keine unzulässige und gesundheitsschädliche Beeinträchtigung zu erwarten. Es wird erneut auf das immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren hingewiesen, in welchem die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die genaue Standortplanung und die konkreten Anlagentypen nachgewiesen werden muss.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
		<p>76. Alle Maßnahmenblätter beziehen sich auf ein anderes Bebauungsplangebiet (Bebauungsplan WEG 36) und sind daher hier nicht anwendbar.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und der Schreibfehler in den Unterlagen wird korrigiert.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
		<p>Rückbau 77. Der Rückbau der zu errichtenden Anlagen wird nicht ausreichend betrachtet, weder in der 2. FNP-Änderung noch im BP. Eine planungsrechtliche Absicherung des Rückbaues ist nicht gewährleistet. 78. Der einfache Hinweis im Umweltbericht im FNP, dass nach dem Rückbau der WEA die Flächen wieder entsiegelt werden, reicht als Sicherungsinstrument der Öffentlichkeit nicht aus. Im FNP als auch in der Begründung dazu kein Wort. 79. Die Frage des gesicherten Rückbaus der Neuanlagen ist neu in die gesamte Planung, im Text und Plan aufzunehmen, festzulegen und darzustellen. 80. In der Begründung und in der Plandarstellung fehlen Aussagen und Festsetzungen zum Rückbau der Neuanlagen in allen Planungsunterlagen. Die Öffentlichkeit und die Bürger haben ein hohes Interesse zu erfahren, wie der Rückbau der neu zu errichtenden WKA planungsrechtlich abgesichert wird, und wer die Kosten dafür trägt, und wo das genau festgelegt wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Der FNP schafft kein Baurecht. Auswirkungen baulicher Anlagen sind im BP zu berücksichtigen. Somit ist der Rückbau der WEA nicht Gegenstand des FNP. Der Rückbau der Bestandsanlagen wurde i.R.d. Erteilung der Baugenehmigung gemäß den Vorgaben des BauGB und der BbgBBO geregelt. Mit der TF 4.1. wird der Rückbau ausgewählter Bestandsanlagen in Verbindung mit dem Repowering gesichert. Der Rückbau der neu zu errichtenden WEA ist nicht Bestandteil des BP, sondern wird im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren geregelt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.5	22.07.2019	81. Eine Kostenermittlung zu der Höhe der Rückbaukosten fehlt und wird hiermit eingefordert.	s.o.	s.o.
		82. Der Hinweis im Grünordnungsplan, dass der Rückbau wieder voll der natürlichen Prozessdynamik unterworfen ist, ist unzureichend und ungesichert, da nicht erläutert wird, was sich hinter dem Begriff „Prozessdynamik“ verbirgt.	Kenntnisnahme. Die ökologische Prozessdynamik umfasst sämtliche natürlichen und anthropogenen Faktoren, die auf den Naturhaushalt einwirken und in seiner Ausprägung steuern. Im vorliegenden Entwurf der Bebauungsplanung sind – sofern am konkreten Standort in der Bebauungsplanung keine überbaubare Fläche ausgewiesen ist – Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Welcher konkreten Nutzung die Flächen zugeführt werden obliegt dem Flächeneigentümer.	Kein Abwägungsbedarf
		83. Der alleinige Hinweis auf den Rückbau der Altanlagen ohne Berücksichtigung des Rückbaues der Neuanlagen wird hier bemängelt.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Der Rückbau der Bestandsanlagen und das Repowering stehen in einem kausalen Zusammenhang und wurden entsprechend in den BP aufgenommen (sh. TF 4.1). Die Verpflichtung zum Rückbau der Neuanlagen ist nicht Teil des BP, sondern wird im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren geregelt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		84. Die Rückkostenabsicherung der Neuanlagen wird an keiner Stelle in der gesamten Planung aufgenommen und berücksichtigt. Dieses ist einzuarbeiten und darzulegen, da die Rückbaukosten immer mehr steigen und die Entsorgung der Anlagen schwieriger werden kann. 85. Diese ist erheblicher dargestellten Mängel zur Rückbauproblematik kann die Öffentlichkeit nicht akzeptieren. Eine ergänzende Rückbaukostenregelung, -ermittlung und -festlegung in die vorliegenden Planunterlagen (FNP und B-Plan) wird hiermit eingefordert.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Der FNP schafft kein Baurecht. Auswirkungen baulicher Anlagen sind im BP zu berücksichtigen. Somit ist der Rückbau der WEA nicht Gegenstand des FNP. Der Rückbau der Bestandsanlagen wurde i.R.d. Erteilung der Baugenehmigung gem. den Vorgaben des BauGB und der BbgBBO geregelt. Mit der TF 4.1. wird der Rückbau ausgewählter Bestandsanlagen in Verbindung mit dem Repowering gesichert. Der Rückbau der neu zu errichtenden WEA ist nicht Bestandteil des BP, sondern wird im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren geregelt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.5	22.07.2019	<p>Boden</p> <p>86. Es ist auf Grund der Erschließung, der massiven Verdichtung des Bodens durch die Fundamentanlagen geplanten WKA, der notwendigen Erschließungswege, und der noch zu entfernenden Fundamente der Alt-WKA dringend ein geotechnisches und geohydrologische Baugrundgutachten vorzulegen, da derzeit nicht der Nachweis vorgelegt wurde, wie sich die geplanten Verdichtungen und Versiegelungen der Anlagenfundamente und Zuwegungen auf die Wasserhaltung, Grundwasserneubildung, Gründung, Tiefenlage auswirken. Es ist notwendig, da es sich hier um einen sensiblen großen Flächenbereich zur Grundwasserneubildung herrscht, welcher besonders bei tendenziell trockenen Jahren von höherem öffentlichem Interesse.</p> <p>87. Im Rahmen des BP ist es von besonderer Bedeutung zu erfahren, ob der Baugrund überhaupt für die geplanten Anlagen geeignet ist. Laut Aussage im Begründungstext (S. 17) liegt ein Baugrundgutachten nicht vor. Dieses wird hier bemängelt und beanstandet. Eine Nachreichung ist zur Bewertung des BP und seiner Sonderbauflächen von elementarer Dringlichkeit.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Aufgrund des Charakters von WEA wird im Verhältnis zum Bauwerk und zum gesamten Plangebiet nur eine geringe Fläche versiegelt. Zudem wurde die Grundfläche zum Schutz der Bodenfunktionen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und festgesetzt, dass die Zuwegungen im Gebiet versickerungsfähig zu gestalten sind.</p> <p>Die Baugrunduntersuchung erfolgt i.R. des immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens und ist nicht Teil des BP. Niederschlagswasser wird aus dem Plangebiet nicht gesammelt und abgeführt.</p> <p>Dementsprechend hat die vorliegende Planung keinen Einfluss auf die Grundwasserneubildung. Zudem findet eine Verdichtung des Bodens durch schwere Landmaschinen schon seit vielen Jahren statt.</p> <p>Die zuständigen Fachbehörden (untere Bodenschutzbehörde, untere Wasserschutzbehörde, LfU) haben keine Einwände diesbezüglich vorgebracht.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
		<p>88. Grundsätzlich sind fast alle Untersuchungsunterlagen mangelhaft, da sie die grundlegenden Erfordernisse der „Untersuchungen tierökologischer Parameter“, nach Anlage 2 zum Windkrafterlass vom 15.09.2018 nicht erfüllen. Ihnen fehlt schlichtweg die Grundlage der Darstellung der Standorte der geplanten und zu repowernden WKA in den Untersuchungskarten. Die genauen Standort sind ja bekannt, siehe auch Anlage zur Begründung</p>	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Bei dem vorliegenden BP handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen BP. Es werden weder konkrete WEA-Standorte noch ein konkreter Anlagentyp festgesetzt.</p> <p>Die Darstellung der exakten Standorte der einzelnen WEA in Anlage 1 erfolgte lediglich beispielhaft für einen modernen, marktüblichen Anlagentyp. Ein solcher kann somit auch nicht in den Untersuchungen dargestellt werden. Die maßgebliche Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials wird nicht im faunistischen Gutachten sondern in der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen. In dieser wurden die im Gutachten gewonnenen Erkenntnisse überprüft und in Bezug auf den zum Zeitpunkt der Entwurfsfassung des BP vorliegenden Geltungsbereich inklusive der überbaubaren Flächen und der für die Zuwegungen festgesetzten Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte bewertet. Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit werden die Bebauungsgrenze, die überbaubaren Bereiche sowie die Korridore für die Geh-, Fahr und Leitungsrechte in den kartographischen Darstellungen der faunistischen Gutachten korrigiert bzw. redaktionell ergänzt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.5	22.07.2019	<p>89. Die Darstellung des Planungsgebietes und die Standorte der geplanten WKA stellen eine Grundvoraussetzung in dem Plan dar. Warum sie in den Einzeluntersuchungen nicht dargestellt wurden, ist nicht begründet worden.</p> <p>90. Des weiteren ist davon auszugehen, dass ein erhebliche Barriere- und Scheuchwirkung vorliegt, wenn die geplanten WKA eine Gesamthöhe von 250 m erreichen.</p>	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Grundsätzlich liegt zum Zeitpunkt der faunistischen Erfassungen regelmäßig noch keine abschließende Planungskulisse vor. Da gegebenenfalls auch die Untersuchungsergebnisse zu räumlichen Anpassungen der Planung führen können, wäre das auch nicht zielführend. Die Untersuchungen werden so durchgeführt, dass für den gesamten zentralen Untersuchungsraum Aussagen in der erforderlichen Detailschärfe getroffen werden können. Die maßgebliche Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials wird nicht im faunistischen Gutachten sondern in der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen. In dieser wurden die im Gutachten gewonnenen Erkenntnisse überprüft und in Bezug auf den zum Zeitpunkt der Entwurfsfassung des BP vorliegende Geltungsbereich inklusive der überbaubaren Flächen und der für die Zuwegungen festgesetzten Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte bewertet.</p> <p>Bei dem vorliegenden BP handelt es sich um eine Angebotsplanung (qualifizierter BP) nicht um einen vorhabenbezogenen BP. Konkrete Anlagenstandorte werden nicht festgesetzt und daher auch nicht in die Gutachten aufgenommen. Die Darstellung der exakten Standorte der einzelnen WEA in Anlage 1 erfolgte lediglich beispielhaft für einen modernen, marktüblichen Anlagentyp.</p> <p>Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit werden die Bebauungsgrenze, die überbaubaren Bereiche sowie die Korridore für die Geh-, Fahr und Leitungsrechte in den kartographischen Darstellungen der faunistischen Gutachten korrigiert bzw. redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Baufenster im Geltungsbereich des BP wurden unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Abstandsvorschriften (TAK) ausgewählt und festgesetzt. Erhebliche Scheuch- oder Barrierewirkungen sind gemäß der Ergebnisse der faunistischen Kartierungen und der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu erwarten.</p>	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Ifd.Nr.	Datum Stellungnahme	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf	Abwägungsbe- schluss
1.5	22.07.2019	Allgemein ist festzustellen, dass die Öffentlichkeit weitere Windkraftanlagen in dieser Höhe ablehnt und nicht mehr akzeptiert.	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Das Bauleitplanverfahren ist ein zweistufiges Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, welche gemäß § 3 (1) sowie § 3 (2) BauGB im vorliegenden Verfahren bereits durchgeführt wurden. Der Öffentlichkeit wurde somit die Möglichkeit gegeben, sich über die Ziele und Inhalte der Planung zu informieren und Hinweise und Anregungen vorzubringen.</p> <p>Weiterhin wurden die Inhalte der Planung im Vorfeld mit der Gemeinde abgestimmt und in den politischen Gremien, deren Sitzungen auch der Öffentlichkeit zugänglich waren, intensiv diskutiert.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		Hiermit wird die komplette Planung auf Grund der o.g. Mängel und Fehler als unzureichend und fehlerhaft erklärt. Die Unterlagen müssen nochmals komplett ausgelegt und neu bewertet werden.	Kenntnisnahme Sh. Einzelabwägung oben	---